



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

ElterngeldPlus

Die neue Generation Vereinbarkeit



ElterngeldPlus mit Partnerschafts-  
bonus und einer flexibleren Elternzeit



## Vorwort

Das ElterngeldPlus ist ein Schritt auf dem Weg in eine neue Familienzeit. Eltern, die nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten möchten, erhalten künftig länger Elterngeld und können ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Alleinerziehende werden davon ebenso profitieren wie Mütter und Väter in anderen Familienformen. Gleichzeitig wird die Elternzeit deutlich flexibler.



In vielen jungen Familien wollen heute beide Partner für die Familie da sein und arbeiten. Das ElterngeldPlus ist eine neue Leistung für die Generation Vereinbarkeit. Die Verbindung von Elterngeld und Teilzeitarbeit wird erleichtert. Eltern werden in ihrem Wunsch unterstützt, früh in eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf hineinzufinden. Das ElterngeldPlus macht Eltern Mut, ihre Vorstellung vom Familienleben und Partnerschaftlichkeit umzusetzen.

Mit dem ElterngeldPlus erhalten Familien mehr Spielraum: Für Kinder, die beide Elternteile als enge Bezugspersonen erleben. Für Mütter, die ihre gute Ausbildung im Beruf nutzen. Und für Väter, die mehr Zeit für ihre Kinder finden.

Manuela Schwesig  
Bundesministerin für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

Alle Infos  
finden Sie auf  
[elterngeld-plus.de](https://www.elterngeld-plus.de)

## In guter Balance: Zeit fürs Kind und Chancen im Job

Aus einem  
Elterngeldmonat  
werden 2  
ElterngeldPlus-  
Monate.

Das ElterngeldPlus macht es Müttern und Vätern leichter, Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Denn Eltern, die nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Dabei ersetzt das ElterngeldPlus, wie das bisherige Elterngeld auch, das wegfallende Einkommen zu 65 bis 100 Prozent. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde. So haben Mütter und Väter auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, um die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden. Ein mehrfaches Plus für Kinder, Eltern und den Job.

### **ElterngeldPlus für Selbstständige**

Auch für Selbstständige, die oftmals früh wieder in den Beruf zurückkehren möchten oder nachlaufende Einnahmen haben, ist das ElterngeldPlus attraktiv. Sie können bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, etwa um den Kontakt zu den Kunden zu halten, und länger Elterngeld beziehen.

### **Elterngeld für Mehrlingsgeburten**

Eltern von Mehrlingen haben einen Elterngeldanspruch pro Geburt und erhalten wie bisher den Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind. Diese Regelung gilt für Geburten ab 1. Januar 2015.

## Gemeinsam Familie sein: Kindererziehung und Beruf partnerschaftlich aufteilen

Die „neue Generation Vereinbarkeit“ möchte gemeinsam für ihre Kinder da sein. Entscheiden sich Mütter und Väter, zeitgleich als Elternpaar in Teilzeit zu gehen – für vier Monate lang parallel und zwischen 25 bis 30 Wochenstunden –, erhalten sie jeweils vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Damit bleiben Familien während einer Teilzeittätigkeit länger finanziell abgesichert und finden leichter in eine partnerschaftliche Aufgabenteilung hinein. Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus für sich nutzen und die Zahl der ElterngeldPlus-Monate deutlich erweitern.

Partnerschafts-  
bonus:  
4 zusätzliche  
ElterngeldPlus-  
Monate

### So beantragen Sie das ElterngeldPlus:

- Sie können zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.
- Das ElterngeldPlus wird wie das Elterngeld nach der Geburt des Kindes beantragt, in schriftlicher Form und bei Ihrer Elterngeldstelle.
- Eine rückwirkende Zahlung des Elterngeldes ist höchstens für drei Monate vor dem Monat möglich, in dem der Antrag bei Ihrer Elterngeldstelle eingegangen ist. Daher empfiehlt es sich, den Antrag innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes bei der Elterngeldstelle einzureichen.
- Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der jeweilige Antrag kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht ausgezahlte Monatsbeträge. Monate, in denen bereits ElterngeldPlus bezogen wurde, können nachträglich in Elterngeldmonate umgewandelt werden.

Finden Sie Ihre Elterngeldstelle mit der Postleitzahlensuche auf [elterngeld-plus.de](http://elterngeld-plus.de)

## Fürs Kind da sein: Elternzeit flexibel planen

### 24 statt 12 flexible Elternzeitmonate

Mit Kindern ist das Leben aufregend und schön, und jede Phase stellt ihre eigenen Anforderungen. Daher können Mütter und Väter ihre Elternzeit jetzt flexibler gestalten. Wie bisher können beide Elternteile 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Davon können jetzt 24 statt wie bisher zwölf Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Zusätzlich ist die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil einteilbar. So haben Eltern die Chance, das Kind auch zu einem späteren Zeitpunkt, etwa beim Eintritt in die Schule, intensiver zu begleiten. Mütter und Väter sind für ihre Kinder da, wenn diese sie besonders brauchen.

### Gut zu wissen!

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt frühestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist für die Elternzeit.

Die Elternzeit muss beim Arbeitgeber bis zum dritten Geburtstag des Kindes sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden, danach beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen.

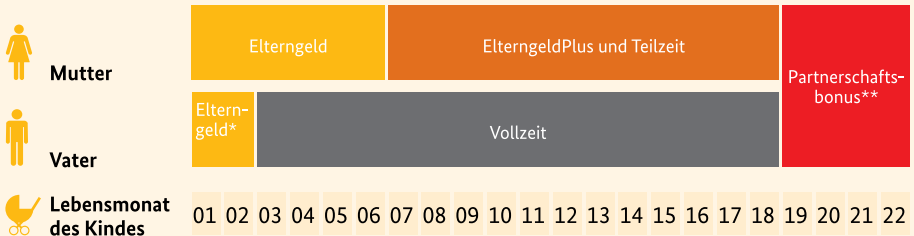
Für drei Elternzeitabschnitte benötigen die Eltern keine Zustimmung des Arbeitgebers, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit vollständig unterbrechen. Der dritte Elternzeitabschnitt kann aber aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Möchten Eltern innerhalb der Elternzeit Teilzeit arbeiten, gilt die Zustimmung des Arbeitgebers als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgelehnt wird.

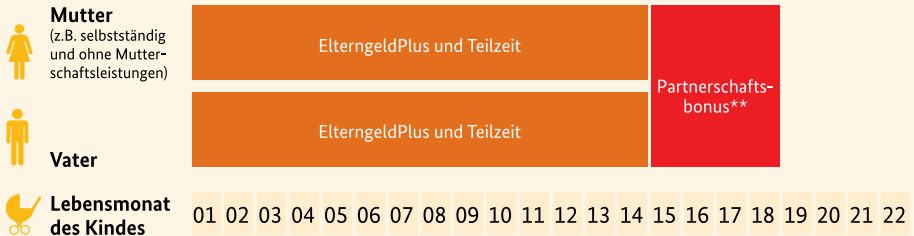
## Gelebte Partnerschaftlichkeit – drei Beispiele

Elterngeld und ElterngeldPlus lassen sich kombinieren. Arbeiten Mutter und Vater für vier Monate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhält jeder von ihnen einen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten.

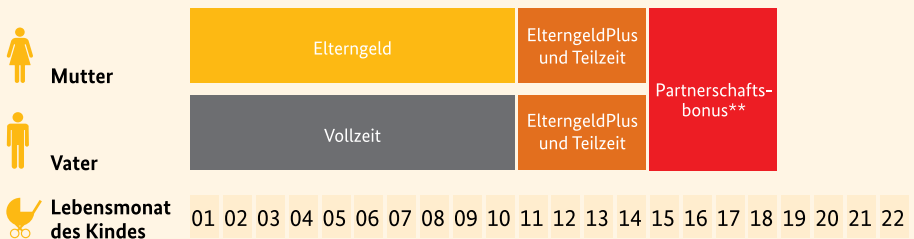
### Beispiel 1: Mögliche Kombinationen von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



### Beispiel 2: Mögliche Kombinationen von ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



### Beispiel 3: Mögliche Kombinationen von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



\* Partnermonate \*\* ElterngeldPlus je Elternteil; Teilzeit 25 bis 30 h

## ElterngeldPlus rechnet sich!

Wer mit dem bisherigen Elterngeld Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und bekommt insgesamt weniger als der, der ganz aus dem Beruf aussteigt. Diese Eltern erhalten nun ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes, aber doppelt so lange.



### Beispiel 1: Mittleres Einkommen (zum Beispiel Einzelhandelskauffrau)

- 1 Einkommen vor der Geburt des Kindes: 1.400 Euro/Monat
- 2 Voller Elterngeldanspruch: 910 Euro/Monat (= 65 % von 1.400 Euro)
- 3 Summe Elterngeld für max. 12 Monate: 10.920 Euro (= 12 x 910 Euro)

TEILZEIT 40%	
Elterngeld	ElterngeldPlus
Einkommen nach Geburt des Kindes durch Teilzeitarbeit (40%) 560 Euro/Monat <span style="float: right;">1</span>	
Einkommenswegfall 840 Euro/Monat	
Elterngeld 546 Euro/Monat (= 65 % von 840 Euro)	ElterngeldPlus 455 Euro/Monat (= 910 Euro : 2) <span style="float: right;">2</span>
Monatliches Gesamteinkommen 1.106 Euro (= 560 + 546 Euro)	Monatliches Gesamteinkommen 1.015 Euro (= 560 + 455 Euro)
Summe Elterngeld für max. 12 Monate 6.552 Euro (= 12 x 546 Euro)	Summe ElterngeldPlus für max. 24 Monate 10.920 Euro (= 24 x 455 Euro) <span style="float: right;">3</span>

Das Plus:  
4.368 Euro



Im Beispiel 1 – mittleres Einkommen – stehen bei einem Elterngeldanspruch von 910 Euro monatlich nun insgesamt 10.920 Euro an Unterstützung für maximal 24 Monate zur Verfügung. Bisher wären es 6.552 Euro für maximal 12 Monate gewesen.

Ab Frühjahr  
2015: Elterngeld-  
rechner auf  
[elterngeld-plus.de](http://elterngeld-plus.de)



### Beispiel 2: Höheres Einkommen (zum Beispiel techn. Facharbeiter)

- 1 Einkommen vor der Geburt des Kindes: 2.200 Euro/Monat
- 2 Voller Elterngeldanspruch: 1.430 Euro/Monat (= 65 % von 2.200 Euro)
- 3 Summe Elterngeld für max. 12 Monate: 17.160 Euro (= 12 x 1.430 Euro)

#### TEILZEIT 75 %

Elterngeld	ElterngeldPlus
Einkommen nach Geburt des Kindes durch Teilzeitarbeit (75 %) 1.650 Euro/Monat <span style="float: right;">1</span>	
Einkommenswegfall 550 Euro/Monat	
Elterngeld 357,50 Euro/Monat (= 65 % von 550 Euro)	ElterngeldPlus 357,50 Euro/Monat (ohne Deckelung) <span style="float: right;">2</span>
Monatliches Gesamteinkommen 2.007,50 Euro (= 1.650 + 357,50 Euro)	Monatliches Gesamteinkommen 2.007,50 Euro (= 1.650 + 357,50 Euro)
Summe Elterngeld für max. 12 Monate 4.290 Euro (= 12 x 357,50 Euro)	Summe ElterngeldPlus für max. 24 Monate 8.580 Euro (= 24 x 357,50 Euro) <span style="float: right;">3</span>

Das Plus:  
4.290 Euro

## Auf einen Blick: Familien besser unterstützt

### Elterngeld

- In den ersten 14 Monaten nach der Geburt eines Kindes, wenn alles noch neu und jeder Tag anders ist, können Eltern sich ihrem Kind widmen und erhalten 65 bis 100 Prozent ihres Gehaltes vor der Geburt. Dabei stehen monatlich mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro zur Verfügung.
- Müttern und Vätern stehen zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt, wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) Elterngeld gezahlt.
- Möchte nur ein Elternteil das Elterngeld in Anspruch nehmen, wird mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate gezahlt.
- Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden ist auch mit dem Elterngeld möglich.



### ElterngeldPlus

- Das ElterngeldPlus richtet sich an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten.
- Es berechnet sich wie das Elterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.
- Dafür wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.
- Damit profitieren Eltern vom ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus und gewinnen mehr Zeit für sich und ihr Kind.

### Partnerschaftsbonus

- Eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil unterstützt, wenn beide Eltern vier Monate gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.
- In gleicher Weise werden auch Alleinerziehende gefördert: Arbeiten sie für mindestens vier Monate in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie ebenfalls vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.

### Elternzeit

- Ob Eintritt in den Kindergarten oder Schulbeginn – die flexibleren Regelungen zur Elternzeit ermöglichen Eltern mehr Gestaltungsspielraum.
- Statt wie bisher zwölf Monate können sie nun 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beanspruchen.
- Außerdem kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden.
- Damit erhalten sie einen doppelten Vorteil, können länger für ihr Kind da sein und es in wichtigen Lebensphasen begleiten.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



**Bezugsstelle:**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Tel.: 030 182722721  
Fax: 030 18102722721  
Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de)  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20179130

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

Fax: 030 18555-4400

E-Mail: [info@bmfsfj-service.bund.de](mailto:info@bmfsfj-service.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115\*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de)

**Artikelnummer:** 2BR126

**Stand:** Januar 2015, 1. Auflage

**Gestaltung und Redaktion:** neues handeln GmbH

**Bildnachweis Frau Schwesig:** Bundesregierung / Denzel

**Druck:** Zarbock GmbH & Co. KG

\* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche  
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.  
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,  
Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.115.de](http://www.115.de).